# Kurzinformation zur Sportversicherung Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB)



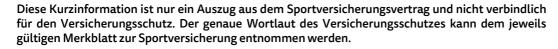
Stand: 01.07.2017

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der BSB für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk des BSB setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

- 1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zulasten der Gemeinschaft gehen.
- 2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.









#### Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Gruppenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz f
  ür Nichtmitglieder
- · Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- · Reiseversicherung
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und D&O-Deckung
- · Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim BSB.

#### Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Nord e.V.

Am Fächerbad 5 76131 Karlsruhe Telefon: 0721 20719 Fax: 0721 205017

E-Mail: vsbkarlsruhe@ARAG-Sport.de Internet: www.ARAG-Sport.de

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

#### Geben Sie unbedingt die Vereinsnummer des BSB an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

#### Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG EUROPA Versicherung AG ARAG SE

SPV218K 7.2017

## Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags des BSB gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem BSB.

## I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

**5.000 Euro** für alle Versicherten

Die Leistung erhöht sich um

**1.500 Euro** für jedes unterhaltsberechtigte Kind

#### Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistungen in € Kinder/Jugendliche	Leistung in € Erwachsene
unter 20 %	0	0
20 %	2.500	2.500
über 20 %	3.500	3.500
über 25 %	5.000	5.000
über 30 %	6.000	6.000
über 35 %	7.500	7.500
über 40 %	10.000	10.000
über 45 %	50.000	15.000
über 50 %	52.500	20.000
über 55 %	55.000	25.000
über 60 %	60.000	30.000
über 65 %	155.000	105.000
über 75 %	190.000	190.000

### Übergangsleistung:

2.000 Euro nach neun Monaten2.000 Euro nach zwölf Monaten

#### Weitere Leistungen:

**5.000 Euro** für Serviceleistungen

**20.000 Euro** für Reha-Management-Kosten

## II. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

**3.000.000 Euro** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

150.000 Euro für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen für den Sportbetrieb und die Jugendarbeit

**15.000 Euro** für Mietsachschäden an beweglichen Sachen

**2.600 Euro** für Schlüsselverlust

2 SPV218K 7.2017

## III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt. Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis 3.000.000 Euro für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

## IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Verstoß **35.000 Euro** und **70.000 Euro** je Organisation im Versicherungsjahr

## V. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen 15.000 Euro und 110.000 Euro je nach Organisation und Schadenereignis.

## VI. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, erweiterter Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu 100.000 Euro.

Im erweiterten Straf-Rechtsschutz beträgt die Höchstgrenze für die Leistungen je Rechtsschutzfall **500.000 Euro**. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall **200 Euro**.

## VII. Krankenversicherung

Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Er bietet Kostenersatz für

- · Zahnschäden bis 40 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 2.600 Euro;
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis 175 Euro je Schadenfall;
- · Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 2.600 Euro je Schadenfall;
- Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- · Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts;
- Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis **15 Euro** je Transport.

SPV218K 7.2017 3